

Satzung der Stadt Gotha
über die Feuerwehr
- Feuerwehrsatzung -

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 16.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Zweck und Anwendungsbereich,
Struktur/Organisation, Bezeichnung, Aufgaben und Leitung

- § 1 Struktur/Organisation, Bezeichnung, Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Leitung der Feuerwehr

Zweiter Abschnitt
Freiwillige Feuerwehr,
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- § 4 Freiwillige Feuerwehr, Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
- § 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Ordnungsmaßnahmen
- § 11 Alters- und Ehrenabteilung
- § 12 Jugendabteilung
- § 13 Aufgaben und Wahl der Wehrführer, deren Stellvertreter und des Stadtfeuerwehrwartes
- § 14 Feuerwehrausschüsse
- § 15 Wehrführerausschuss
- § 16 Jahreshauptversammlung
- § 17 Gemeinsame Hauptversammlung
- § 18 Verfahren zur Wahl der Wehrführer, deren Stellvertreter und des Stadtfeuerwehrwartes sowie der zu wählenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse
- § 19 Feuerwehrvereine
- § 20 Gleichstellungsbestimmungen
- § 21 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt
Struktur/Organisation, Bezeichnung,
Zweck und Anwendungsbereich,
Aufgaben und Leitung

§ 1
Struktur/Organisation, Bezeichnung,
Zweck und Anwendungsbereich

(1)Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.

(2)Die Stadt Gotha unterhält eine Berufsfeuerwehr, die durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehreinheiten (Freiwillige Orts- und Stadtteilfeuerwehren) ergänzt wird. Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte bilden die Feuerwehr der Stadt Gotha. Sie führen die gemeinsame Bezeichnung „Feuerwehr Gotha“

(3)Die Freiwilligen Orts- und Stadtteilfeuerwehren der Stadt Gotha sind als öffentliche Feuerwehren eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 9 Abs.1 ThürBKG).

(4)Diese Satzung gilt nicht, soweit andere, höherrangige Rechtsvorschriften den Aufbau und die Organisation der Feuerwehren der Stadt Gotha und die Regelung Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gewährleisten.

§ 2
Aufgaben der Feuerwehr

(1)Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache.

(2)Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Gotha die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3
Leitung der Feuerwehr

(1)Die Gesamtleitung der Feuerwehr Gotha obliegt dem Leiter des Amtes für Brandschutz der Stadt Gotha.

(2)Die selbständigen Freiwilligen Feuerwehren werden nach Weisung des Leiters des Amtes für Brandschutz von den Wehrführern geleitet.

(3)Der Leiter des Amtes für Brandschutz ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren der Stadt Gotha und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für

die ordnungsgemäße Ausstattung, sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Oberbürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer, deren Stellvertreter, der Stadtfeuerwehrwart und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen. Der Leiter des Amtes für Brandschutz organisiert die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen im Rahmen der Vorschriften der Thüringer Feuerwehr – Organisationsverordnung.

Zweiter Abschnitt
Freiwillige Feuerwehr,
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

§ 4
Freiwillige Feuerwehr,
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1)Die Freiwilligen Feuerwehren in den Orts- und Stadtteilen der Stadt Gotha führen als rechtlich unselbständige öffentliche städtische Einrichtung – nachfolgend auch Feuerwehreinheiten genannt – neben der Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Gotha“ den Namen des Orts- bzw. Stadtteils und gliedern sich in folgende Feuerwehreinheiten:

1. Freiwillige Feuerwehr Gotha – Boilstädt
2. Freiwillige Feuerwehr Gotha – Siebleben
3. Freiwillige Feuerwehr Gotha – Stadtmitte
4. Freiwillige Feuerwehr Gotha – Sundhausen
5. Freiwillige Feuerwehr Gotha – Uelleben

(2)Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Freiwilligen Feuerwehren der Unterstützung des Stadtfeuerwehrverbandes Gotha e.V. und der Feuerwehrvereine.

(3)Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gotha gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1)Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Gotha Ersatz verlangen.

(2)Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Gotha infrage kommen, hat der Empfänger der Anzeige dies an das Amt für Brandschutz der Stadt Gotha weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1)Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehreinheiten aufgenommen werden (Fachberater).

(2)Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Gotha haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Gotha zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen gemäß § 13 ThürBKG entsprechen.

(3)Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Gotha sein.

(4)Die Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer oder dem Leiter des Amtes für Brandschutz zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5)Die erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit ist anhand eines ärztlichen Attests nachzuweisen (§13 Abs. 4 ThürBKG).

(6)Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister auf einvernehmlichen Vorschlag des Wehrführers und des Leiters des Amtes für Brandschutz. Die Entscheidung ist bis zum Vorliegen des Ergebnisses des ärztlichen Attests vorläufig.

(7)Der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ist durch Handschlag des Oberbürgermeisters zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

(8)Soweit nicht genügend Freiwillige für den ehrenamtlichen Dienst zur Verfügung stehen, kann die Stadt Gotha alle Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zum ehrenamtlichen Dienst in die Freiwillige Feuerwehr für die Dauer von maximal 10 Jahren heranziehen (§ 13 abs. 2 ThürBKG). Die Absätze 5 bis 7 gelten für die Heranziehung entsprechend.

§ 7

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1)Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) der Entpflichtung aus wichtigem Grund,
- e) dem Ausschluss

(2)Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer oder dem Leiter des Amtes für Brandschutz erklärt werden.

(3)Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Leiters des Amtes für Brandschutz und des Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- eingetretener gesundheitlicher und geistiger Nichteignung,
- grober Verletzung der Dienstpflichten,
- strafbaren Handlungen,
- mangelnder Teilnahme an Übungen und an der Ausbildung,
- grobe Verstöße gegen die Kameradschaft,
- grobe Gefährdung der Disziplin der Wehr.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1)Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können aus ihrer Mitte einen Vertreter wählen, der ihre Interessen gegenüber der Stadt Gotha und dem Leiter des Amtes für Brandschutz vertritt. Der Vertreter trägt die Bezeichnung „Stadtfeuerwehrwart“.

Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen weiterhin aus ihrer Mitte den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2)Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Leiters des Amtes für Brandschutz oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Leiters des Amtes für Brandschutz oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen, an Sicherheitswachen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3)Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen erst nach Vorlage eines ärztlichen Attests nach § 13 Abs. 4 ThürBKG und der erfolgreichen Absolvierung des Grundausbildungslehrganges gemäß §§ 11 und 12 ThürFwOrgVO im Einsatzdienst eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden in der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gotha (Feuerwehrentschädigungssatzung) geregelt.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Leiter des Amtes für Brandschutz im Einvernehmen mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 11 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer oder dem Leiter des Amtes für Brandschutz erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern der Feuerwehrausschüsse gewählt werden.

(4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gotha können auf Vorschlag ihres Wehrführers nach Anhörung des Wehrführerausschusses und des Leiters des Amtes für Brandschutz durch den Stadtrat zu Ehrenbrandmeistern ernannt werden. Zum Ehrenbrandmeister kann nur ernannt werden, wer:

- mindestens 15 Jahre eine herausragende Position in der Feuerweereinheit wahrgenommen hat,
- aus dem aktiven Dienst ausscheidet
- und mindestens 55 Jahre alt ist.

§ 12 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Orts-/Stadtteilfeuerwehren führen den Namen "Jugendfeuerwehr Gotha" mit der jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilbezeichnung als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Leiter des Amtes für Brandschutz als Gesamtleiter der Feuerwehr und durch den Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 20 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Er wird durch den Wehrführer vorgeschlagen und durch den Oberbürgermeister berufen.

(5) Der Leiter des Amtes für Brandschutz schlägt im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss dem Oberbürgermeister einen gemeinsamen Vertreter der Jugendfeuerwehren, welcher die Arbeit der Jugendfeuerwehren koordiniert, zur Berufung vor. Er muss Angehöriger einer Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Der gemeinsame Vertreter der Jugendfeuerwehren führt die Bezeichnung „Leiter der Jugendfeuerwehr“ und wird vom Oberbürgermeister berufen.

§ 13

Aufgaben und Wahl der Wehrführer, deren Stellvertreter und des Stadtfeuerwehrwartes

(1) Der Stadtfeuerwehrwart wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gotha auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gotha angehört. Für das Wahlverfahren gilt § 18 Abs. 5 dieser Satzung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben haben ihn die Wehrführungen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(2) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Orts- und Stadtteilen nach Weisung des Leiters des Amtes für Brandschutz. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Orts-/Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Orts-/Stadtteilfeuerwehr (§ 16) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Orts-/Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(3) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen der Orts-/Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Orts-/Stadtteilfeuerwehr (§ 16) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Orts-/Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(4) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Gotha ernannt.

§ 14

Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Leiters des Amtes für Brandschutz und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird je Freiwilliger Orts-/Stadtteilfeuerwehr der Stadt Gotha ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3)Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung (§ 16). Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Vertreter der Einsatzabteilung und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4)Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Orts-/Stadtteilfeuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5)Der Leiter des Amtes für Brandschutz und der Stadtfeuerwehrwart haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist dem Leiter des Amtes für Brandschutz und dem Stadtfeuerwehrwart zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Wehrführerausschuss

(1)Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Leiter des Amtes für Brandschutz, dem Stadtfeuerwehrwart, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Leiter der Jugendfeuerwehr besteht und der die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Orts-/Stadtteilfeuerwehren der Stadt Gotha zu koordinieren.

(2)Der Leiter des Amtes für Brandschutz beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Leiter des Amtes für Brandschutz kann jedoch Angehörige einzelner Freiwilligen Orts-/Stadtteilfeuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

(1)Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Orts-/Stadtteilfeuerwehr statt.

(2)Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3)Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Orts-/Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4)Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Orts-/Stadtteilfeuerwehr, dem Leiter des Amtes für Brandschutz

und dem Stadtfeuerwehrwart mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Kann aufgrund außergewöhnlicher Umstände keine Jahreshauptversammlung jährlich stattfinden, bleiben alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regelungen in Kraft sowie alle gemäß dieser Satzung gewählten Personen im Amt. Die Jahreshauptversammlung ist unverzüglich nachzuholen, sofern dies wieder zulässig ist.

§ 17

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Leiters des Amtes für Brandschutz findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Orts-/Stadtteilfeuerwehren der Stadt Gotha statt. Bei dieser Versammlung hat der Leiter des Amtes für Brandschutz, der Stadtfeuerwehrwart und der Leiter der Jugendfeuerwehr einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Leiter des Amtes für Brandschutz einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Angehörigen der Orts-/Stadtteilfeuerwehr, dem Stadtfeuerwehrwart und dem Oberbürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(4) § 16 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 18

Verfahren zur Wahl der Wehrführer, deren Stellvertreter und des Stadtfeuerwehrwartes sowie der zu wählenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen der Wehrführer, deren Stellvertreter, des Stadtfeuerwehrwartes und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die Feuerwehrausschüsse werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt und der nicht selbst zur Wahl stehen darf.

(2) Die Wahlberechtigten für die Wehrführer, deren Stellvertreter, Stadtfeuerwehrwartes und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die Feuerwehrausschüsse sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens vier

Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Wehrführer, deren Stellvertreter und der Stadtfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmhaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Das Recht auf Briefwahl bleibt unberührt.

(4) Die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die Feuerwehrausschüsse werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(6) Vorschläge für die Wahl des Stadtfeuerwehrwartes sind bis spätestens am 14. Tag vor dem Wahltermin im Amt für Brandschutz einzureichen.

(7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtfeuerwehrwartes, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zu übergeben.

§ 19 Feuerwehvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung. Die Stadt Gotha wird die Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung trat am 27.07.2012 in Kraft (Ausfertigungsdatum 04.07.2012; Fundstelle RHK Nr. 07/12 vom 26.07.2012).

(2) Gleichzeitig trat die Satzung vom 18.08.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.05.2002, außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehrsatzung	a) 11.02.16 b) 25.02.16	RHK 02/16	Inhaltsübersicht (2. Abschnitt) § 3 Abs. 1, 3 § 8 Abs. 1, 3 § 13 Überschrift, Abs. 1, 2 § 13 Abs. 3 § 13 bisherige Abs. 4, 5, 6 § 14 Abs. 1 und 5 § 15 Abs. 1 § 16 Abs. 1 § 16 Abs. 4 § 16 Abs. 5, Satz 1 § 17 Abs. 1 und 3 § 18 bisherige § 20 § 20	geändert neu gefasst neu gefasst neu gefasst gestrichen werden zu Abs. 3,4,5 geändert neu gefasst Wort gestr. neu gefasst Wort eingefügt neu gefasst neu gefasst wird § 21 neu gefasst
2.	Satzung zur 2. Änderung der Feuerwehrsatzung	a) 27.10.20 b) 06.11.20	RHK 11/20	Inhaltsübersicht (2. Abschnitt) § 3 Abs. 3 § 7 Abs. 1, Pkt. b) § 8 Abs. 1, 2 § 8 Abs. 5 § 9 § 12 Abs. 4 § 13 Überschrift § 13 Abs. 1 § 13 Abs. 2 § 13 Abs. 3, 4, 5 § 14 Abs. 5 § 15 Abs. 1 § 16 Abs. 4, 5 § 16 Abs. 6	geändert neu gefasst geändert geändert gestrichen neu gefasst neu gefasst geändert gestrichen neu gefasst, wird Abs. 1 werden Abs. 2, 3, 4 neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu eingefügt

				§ 17 Abs. 1, 3, 4 § 18 Überschrift § 18 Abs. 1, 2, 3, 6 u. 7 § 20 Überschrift § 20	neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst
--	--	--	--	--	---